

„Kreisblatt für den Kreis Malmédy“
erscheint wöchentlich zweimal und wird
Mittwochs und Samstags ausgegeben.
Anzeigen werden bei allen Postanstalten
in der Expedition dieses Blattes ent-
gegengenommen. — Der Prämienations-
preis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch
die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schließlich der Bestellgebühren.

Nr. 42.

Alltliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die
jährliche Aufnahme des im Kreise Malmédy vorge-
kommenen Güterwechsels in folgender Weise stattfinden

Am 26. Mai für die	Ortschaften Hoffraiz, Mont u. Vonglaye;
27. „ „	übrigen Ortschaften der Bürger meierei Malmédy;
28. „ „	Stadt Malmédy;
30. „ „	Gemeinden Dölsat, Robertville und Outrewards;
30. „ „	Libomont, Walf, Cham- pagne, Geuzaine und Brugère;
31. „ „	Weismes, Rue, Stein- bach, Remondval, Ondin- val und Thirimont;
5. Juni „ „	Büttgenbach, Berg, Elsenborn;
6. „ „	Nidrum, Schwerk;
7. „ „	Raymondville u. Sour- brodt;
9. „ „	Wirkfeld, Rocherath und Krinkelt;
10. „ „	Müringen, Hünningen und Honsfeld;
11. „ „	(Vormittag) Büllingen;
13. „ „	Nicht und Born;
14. „ „	Pont und Eignerville;
23. „ „	Maldingen, Albringen, und Weissen;
24. „ „	Braunlauf, Thommen und Eipeler;
25. „ „	Dudler, Gröfflingen Maspelt;
26. „ „	Bengeler, Dürler, Mahl- scheid, Duren und Oberhausen;
27. „ „	Stimbach, Weweler, Steffenshausen, Amel u. Luscheid;

Fragmente aus dem Leben zweier armen Teufel.

(Schluß.)

Im ersten Falle wirst Du glücklich; im zweiten
er Deiner Liebe nicht werth, und jede Thräne ist
eine Sünde, die Du um ihn weinst, denn er ist ein
Schurke, der unserer Liebe nicht werth war. Ich glaubte
an deine Treue, aber nimm's nicht übel: Menschen sind
unzuverlässig, und heutzutage ist die Treue ein so seltener
Begriff, daß man sie wohl ehren muß, wenn man ihr
noch begegnet.“
„Jetzt fiel eine Centnerlast von meiner Brust. „Aber,“
sagte ich, „Sie haben mir drei Tage gemacht, deren
Ich nicht mehr erleben möchte.“
„Kind,“ sagte der Rath, „das vergißt und verwin-
de dich schnell, zumal ich Alles wieder gut mache.“
Er nahm Minchens Hand und legte sie in die
Seine und sagte: „Was Gott zusammengefügt hat, das
wird der Mensch nicht scheiden! Gott segne Euch!“
Minchen weinte heiße Thränen, aber es waren Thrä-
nen der Freude und des Glückes, denn sie lächelte dabei
sich, daß man's sah, das Gefühl ihres Herzens war
mächtig zu einem gewöhnlichen Ausbruch.
Und nach und nach kam Alles wieder in das rechte
Gleis. Er ließ uns nun alleine. Und als wir ihn
sahen, daß er in seinem Lehnstuhl mit gefalteten Hän-

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Samstag den 24. Mai

Am 28. Juni für die Gemeinden	Alster, Bracht und Neuland;
7. Juli „ „	Crombach, Neundorf, Rodi u. Hinterhausen;
8. „ „	Emmels und Hünningen;
8. „ „	Heuem, Sch, Weppeler und Schlierbach;
8. „ „	Lommersweiler, Agerath, Weisfeld, Galhausen u. Neidingen;
9. „ „	St. Vith;
10. „ „	Alferding, Amelscheid und Schönberg;
14. „ „	Ander, Eimerscheid und Niederdorf;
15. „ „	Mandersfeld und Kre- winkel;
15. „ „	Weskerath, Rosheim, Hergersberg, Altmün- den und Berterath;
16. „ „	Hüttscheid, Holzheim u. Langerath;
17. „ „	Amel und Mirefeld;
21. „ „	Heppenhach, Wöder- scheid, Schoppen;
22. „ „	Eibertingen, Beldingen, Montenau und Deiden- berg;
23. „ „	Meyersode u. Wallersode;
24. „ „	Medell, Herresbach u. Balender.

Malmédy, den 15. Mai 1879.
Der königliche Kataster-Kontrolleur,
Dupont.

Schiedsmannsordnung.

Vom 29. März 1879.

(Schluß.)

§ 17. Der Schiedsmann kann die Ausübung seines
Amtes ablehnen:
1) wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Ver-
einbarung der Parteien beruht;
2) wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weit-
läufig oder zu schwierig erscheint.
Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

den, und der hehre Ausdruck seiner Züge that es kund,
daß er gebetet hatte.

Dreißig Jahre später.

Mancher Sturm ist, seit ich das Voranstehende
schrieb, über meinem Haupte dahingebraust; ich stehe
nicht mehr ferne von der Grenze meiner Tage; wer
weiß, wie bald der Herr ruft. Darum greife ich noch
einmal zur Feder, um kurz das zusammenzufassen, was
ich ergänzend nachzutragen habe. Mag einst Eins der
Lieben, die mir die Thränen der Liebe nachweinen, den
Schluß hinzufügen mit den Worten: Er starb voll
Dankes gegen Gott, und pries seine heiligen Wege, die
allzeit durch Nacht die Seinen zum Lichte führen.
Seit ich zurückgekommen, war mit dem Dheim eine
große Umwandlung vorgegangen. Seine Härte schmolz
im warmen Hauche unserer Liebe. In unserem Glück
wurde er wieder jung. Kinder hatte er keine, wir waren
sie; aber der Kreis unseres Hauses erweiterte sich. Der
alte ehrliche Camprecht und mein Konrad waren unsere
stetigen Gesellschafter. Konrad hatte es vorgezogen, des
Vaters Geschäft zu treiben, statt eine andere Laufbahn
zu wählen, zu der er reichlich befähigt gewesen wäre.
„Du hast Recht, Konrad,“ sagte der Rath. „Der
Staat braucht tüchtige Bürger, sonst helfen ihm tüchtige
Beamte wenig.“
Auch Albert kam zurück und lebte, bis er eine Pfarre
erhielt, als Hauslehrer in einer reichen Familie der

§ 18. Die Vertretung der Parteien durch Bevoll-
mächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen
dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte
vertreten lassen.

§ 19. Beistände der Parteien, mit Ausnahme der
Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens
nicht mächtig sind, können vom Schiedsmann in jeder
Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 20. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann
bei dem Schiedsmann schriftlich eingereicht oder münd-
lich zu Protokoll gegeben werden. Derselbe muß den
Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allge-
meine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und
die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§ 21. Der Schiedsmann vermerkt auf dem An-
trage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des
Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe
für unentschuldigtes Ausbleiben (§. 22) und übergibt
das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an
den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter
entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in
zuverlässiger Weise zustellen.

§ 22. Eine Partei, welche vor dem zuständigen
Schiedsmann in dem anberaumten Termine nicht er-
scheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem
dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schieds-
mann anzeigen.

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der
Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene
Partei eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis zu
einer Mark festsetzen.

Nachwerden gegen die Festsetzung werden im Auf-
sichtsweg erledigt.

§ 23. Die Verhandlung der Parteien vor dem
Schiedsmann ist eine mündliche. Der Schiedsmann
hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung
zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den
Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu be-
stimmen.

§ 24. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse
mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche
freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

Zur Verteidigung eines Zeugen oder Sachverständigen
und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schieds-
mann nicht befugt.

§ 25. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist der-
selbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien

Stadt, später als Lehrer im Gymnasio. Nun war das
Kreisblatt treuer Jugendfreund unzertrennlich, und unsere
beiden Alten fühlten sich in unserem Kreis unendlich
wohl, denn Liebe, Dankbarkeit und Verehrung wurden
ihnen von Allen gleich gewährt.

Als meine Examen vorüber waren, wurde ich in
der Vaterstadt als Gerichtsrath angestellt, und nun
führte ich Minchen zum Altar. Albert trauete uns als
Stellvertreter des Pfarrers, und Konrad führte die
Braut. Als wir zusammensaßen, sechs glückliche Men-
schen, da legte der Dheim ein Pergament in Minchens
Hand. Es war eine Adoptionsurkunde. Zu seinen selb-
stamen Söhnen gehörte auch die, wir sollten seine Kinder
sein, und ich mußte seinen Namen annehmen.

Auch Konrad verheiratete sich glücklich, aber der
Herr nahm ihn das treue Weib. Albert wurde leider
weit weggeführt; aber wir sehen ihn oft bei uns, auch
er ist glücklicher Gatte und Familienvater. Camprecht
und der Dheim starben hoch betagt, tief und innig be-
trauert. Friede sei mit den Edeln!

„Ich bin zu Ende,“ sagte der Pfarrer, dessen
Stimme oft durch ihr Wanken die innere Bewegung
verrathen hatte. Der Andere saß da und hielt die Hand
vor die Augen, aber die rieselnden Thränen verbarg sie
nicht. Auch die Familie des Landgerichtsrath und er
selber waren tief bewegt.

Ich ahnete eine nahe Beziehung der Geschichte zu
Allen, die hier versammelt waren.

„Herr Referendarius,“ nahm endlich Rudolphi das

und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

- 1) den Ort und die Zeit der Verhandlung;
- 2) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;
- 3) den Gegenstand des Streits;
- 4) die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

§. 26. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

§. 27. Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmann durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

§. 28. Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.

§. 29. Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§. 30. Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung erteilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein.

§. 31. Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmann erteilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§. 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben erteilt.

§. 32. Aus den vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung

Wort: „Sie ahnen wohl, daß das Gelesene die Geschichte meines Lebens enthält. Sehen Sie hier mein treues Mägen, hier meinen thueren Albert und meinen Konrad, die Getreuen, die Erprobten, die Theile meines Herzens geworden sind.“

„Ich weiß wohl, es ist mancher Anklang darinnen, der Sie innerlich berührt. Mögen Sie die Lehre daraus entnehmen, daß Gott Alles wohl macht, und ich danke dem Herrn, daß ich das gleich wahr machen kann. Ich habe mir vom Herrn Präsidenten die Erlaubnis erbeten, Ihnen heute Ihre Bestallung als Anwalt an unserem Landgericht überreichen zu dürfen.“

Nun war das Betroffensein an mir.

Alle wünschten mir auf's Herzlichste Glück.

„Es ist wahr,“ sagte ich, „Ihre Geschichte hat mich bewegt, denn meine Jugend und die Ihre sind vielfach verwandt. Die Rolle Ihres wackeren Oheims haben Sie jetzt bei mir übernommen. Gott sei Preis! Meine Zukunft ist sicher gestellt. Vollenden Sie nun aber auch Ihr Werk! Mettchen und ich — wir sind längst einig für den Weg durch's Leben.“

„Geben Sie uns Ihren Segen ohne Prüfung!“

Mettchen stand da — so bleich wie eine Marmorstatue.

Ich ergriff ihre Hand und führte sie zu Vater und Mutter hin, die uns segneten, und dieser Tag war ein seliger in meinem Leben, und auch ich konnte den Herrn preisen, der Alles wohl macht! Die sieben Jahre des trostlosen Referendariats wurden von diesem Einen Tage verschlungen, daß ihrer nicht mehr gedacht wurde.

nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§. 33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§. 34. Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§. 35. Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

§. 36. Bei der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in §. 16 Nr. 3 bis 6 und §. 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

Er hat, wenn bei einer Partei einer der im §. 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleiche nicht statt.

§. 37. Die Ladung zu der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

§. 38. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

§. 39. Für Privatklagen gegen Studierende kann der Justiz-Minister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen, daß er nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneverfahren nicht von dem Schiedsmann, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.

Vierter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

§. 40. Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kosten- und stempelfrei.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht:

- 1) auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandtheil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden;
- 2) auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

§. 41. Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden. Die Parteien haften für die rechtzeitige Verwendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Ertheilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen erteilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

§. 42. Schreibgebühren und baare Auslagen sind dem Schiedsmann sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

§. 43. Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und

Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten. Sie betragen mindestens fünfzig Pfennige und bei Schriftstücken von mehr als zehn Seiten für jede folgende Seite zehn Pfennige. Von angefangene Seite wird voll berechnet.

§. 44. Die Schreibgebühren und baaren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselbe veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

Erforderlichenfalls werden diese Gebühren und Auslagen auf Antrag des Schiedsmanns von den betheiligten ebenso beigetrieben, wie die Gemeindeforderungen.

§. 45. Die sächlichen Kosten des Schiedsmanns amts fallen der Gemeinde zur Last.

In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. Den Gemeinden werden die selbstständigen Gutsbezirke gleichgeachtet.

§. 46. Die Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 47. Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmann zu Protokoll genommen worden sind.

§. 48. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner haben bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode ihre Thätigkeit in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes fortzusetzen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner bisher nicht eingeführt worden ist, haben bis zum Amtsantritte der in Folge dieses Gesetzes zu berufenden Schiedsmänner die Amtsgerichte die Geschäfte der Vergleichsbehörde bei Beleidigungen (§. 420 der Strafprozeßordnung) wahrzunehmen.

§. 49. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit der Ausführung werden der Justiz-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, den 29. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Bekanntmachung.

Die Herren Jagdanpächter und Jagdschutzhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge Anordnung der Königlichen Regierung zu Aachen die Jagd-Erlaubnißscheine fortan nicht mehr in französischer Sprache ausgestellt werden dürfen, oder wenigstens mit einer glaubigten Uebersetzung in deutscher Sprache versehen sein müssen.

Die Polizeibeamten, Gemeindeförster und königlichen Gendarmen sind angewiesen, vom 15. Juni cr. ab die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen.

Malmedy, den 14. Mai 1879.

Der com. Landrath,

No. 2,966.

Freiherr von der Heydt.

Bekanntmachung.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat Befehl auf Ertheilung der Mittel für den Neubau einer Kapelle zu Bilsen, im Kreise Olpe, eine durch die Gemeinde aus der genannten Gemeinde bis zum 31. Dezember cr. bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauskollekte genehmigt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß mit Einsammeln von Gaben nachbenannte Personen betraut sind: 1. Heinrich Schülmers aus Crefeld,

Bernard Bergmann aus Aachen, den 8. Mai 1879.

Befar

2

ber die Taubstummen.

Die Anstalt zählte 100 Kinder, von welchen 20 Mädchen aus derselben im October ein Knaben 7 Kinder in die Frequenz beträgt 58 — Mädchen, — von denen

1.	Der Stadt Aachen
2.	Dem Landkreise Na
3.	Kreise Düren
4.	Erfelen
5.	Cupen
6.	Heinsb
7.	Billich
8.	Walm
9.	Montje
10.	Schleid
11.	Reg.-Bez. C
12.	" " D

Die Böglinge waren sächlicher Confession. 34 Jahren, ein Mädchen. Der Unterricht wurde von 4 Lehrern erteilt, und die Zahl d. 2 bzw. 34. Die Zahl d. der Lehrstunden fort, und wird deshalb berufen werden.

Der Schulbesuch wurde jedoch konnten längere Zeit dem Unterr. Zur Förderung der sog. Hängeweiler u. im Vaben, wozu der selben, wie in seithen

er Pflügemütter in ei Nach wurden die s. Freie geführt, theils in der freien Natur, Im Juli machten eine Excursion nach Cö. en Eisenbahn hatte i. willigt, und die Direc. der Flora hatten

Das Interesse der die Anstalt bethätig. Die Stadt Aachen lie. schulbücher und Schreib. anwerter-Fortbildung. Teilnahme an dem Zeit. 6 Knaben das W. schubilden; diejenigen. rittschritte gemacht, be. malde-Ausstellung un. es, und hatte dazu s. fert.

Im Monat Mai wur. cheimen Regierungsrat.

Freiwillig

Im Montag d. Herr Alexande

seine au. bestehend. tentlich auf Credit. Malmedy.

gen und Bescheinigungen zu
mindestens fünfundsiebenzig
Stücken von mehr als zwei
Seite zehn Pfennige. Jede
ll berechnet.

ühren und baaren Auslagen
welche dieselbe veranlaßt hat,
Stande gekommen oder die
manns von beiden Parteien
ir die Schreibgebühren und
bis zum Schlusse der Ver
jede Partei.

den diese Gebühren und Aus
Schiedsmanns von den Be
n, wie die Gemeindeabgaben,
Kosten des Schiedsmannes
zur Last.

aus mehreren Gemeinden be
n Kosten auf die beteiligten
stabe der Seelenzahl vertheilt,
die selbstständigen Gutsbesitzer

ur, welche in Gemäßheit dies
augen, fließen den Gemeinden
kosten zu tragen haben.

Ab schnitt.
stimmungen.

en dieses Gesetzes, welche sich
und Vollstreckung der abge
chen, finden auch auf solche
welche vor dem Inkrafttreten
Schiedsmann zu Protokoll

nd der bisherigen Vorschriften
haben bis zum Ablaufe ihrer
keit in Gemäßheit des gegen
ten.

stheilen, in welchen das Ja
bisher nicht eingeführt worden
tsantritte der in Folge dieses
Schiedsmänner die Amtsgerichte
eichsbehörde bei Beleidigungen
ordnung) wahrzunehmen.

z tritt gleichzeitig mit dem
nngesetze in Kraft. Mit der
niz-Minister und der Minister

erer Höchstseigenhändigen Unter
Königlichen Insiegel.
29. März 1879.

L. S.) **Wilhelm.**
Leonhardt. Fakt.
edenthal. von Bülow
Eulenburg. Maybach
obrecht.

ntmachung.
gbanpächter und Jagdliebe
aufmerksam gemacht, daß
der Königlichen Regierung
d-Erlaubnißscheine fortan
öflicher Sprache ausgestellt
wenigstens mit einer be
ung in deutscher Sprache

ten, Gemeindeförster und die
nen sind angewiesen, vom
die Befolgung dieser An
en.

l. Mai 1879.
Der com. Landrath,
eiherr von der Heydt.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

Bergmann aus Mettmann, 3. Heinrich Zin
auf aus Neuf, 4. Julius Stephan aus Neuf und
Heinrich Lichtschlag aus Düsseldorf.
Nachen, den 8. Mai 1879.
Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Bericht

Die Taubstummen-Anstalt zu Nachen pro 1878.
Die Anstalt zählte im abgelaufenen Jahre 62 Zög
von welchen zu Ostern zwei Knaben und ein
Mädchen aus derselben entlassen wurden und im No
vember ein Knabe starb. Im Laufe des Jahres
7 Kinder in die Anstalt ein. Die gegenwärtige
Zahl beträgt 58 — nämlich 37 Knaben und 21
Mädchen, — von denen angehören:

	Knaben.	Mädchen.	Sa.
Der Stadt Nachen	8	8	16
Der Landkreise Nachen	9	6	15
„ Kreise Düren	3	1	4
„ „ Erkelenz	3	1	4
„ „ Eupen	3	1	4
„ „ Heinsberg	3	—	3
„ „ Jülich	1	2	3
„ „ Malmédy	1	1	2
„ „ Montjoie	1	—	1
„ „ Schleiden	4	—	4
„ Reg.-Bez. Köln	1	—	1
„ „ „ Düsseldorf	—	1	1
	37	21	58

Die Zöglinge waren katholischer, ein Knabe evan
gelischer Confession. Ihr Alter varirte zwischen 7 und
Jahren, ein Mädchen aber ist 18 Jahre alt.

Der Unterricht wurde für die Zöglinge in 6 Ab
theilungen von 4 Lehrern außer dem Religionslehrer
gegeben, und die Zahl der Unterrichtsstunden betrug pro
Jahr 34. Die Zahl der Zöglinge, der Abtheilungen
der Lehrstunden fordert die Vermehrung der Lehr
kräfte und wird deshalb in naher Zeit der fünfte Lehr
kursus eröffnet werden.

Der Schulbesuch war ein regelmäßiger; einzelne
Zöglinge jedoch konnten wegen Krankheit für kürzere oder
längere Zeit dem Unterrichte nicht beizuwohnen.

Zur Förderung der Gesundheit benutzten die Knaben
das Schwimmbad unter Aufsicht der Anstaltslehrer
Herrn Hagenweilher unter Aufsicht der Anstaltslehrer
Herrn Hagenweilher unter Aufsicht der Anstaltslehrer
Herrn Hagenweilher unter Aufsicht der Anstaltslehrer

haben, wozu der Schwimmlehrer Herr Schulze
Herrn Hagenweilher unter Aufsicht der Anstaltslehrer
Herrn Hagenweilher unter Aufsicht der Anstaltslehrer
Herrn Hagenweilher unter Aufsicht der Anstaltslehrer

haben, wie in früheren Jahren, unentgeltlich zur
Verfügung stellte. Die Mädchen badeten unter Aufsicht
der Anstaltslehrer in einer hiesigen Badeanstalt.

Nach wurden die Kinder von den Lehrern öfters
auf freien Fuß geführt, theils zur Belehrung über die Gegen
stände der freien Natur, theils zur Erholung.

Im Juli machten sie unter Führung der Lehrer
eine Excursion nach Köln; die Direction der Rhein
ischen Eisenbahn hatte kostenfreie Hin- und Rückfahrt
erlaubt, und die Directionen des zoologischen Gartens
in der Flora hatten unentgeltliche Besichtigung der
Garten gestattet.

Das Interesse der Behörden und vieler Privaten
für die Anstalt betheiligte sich in mehrfacher Weise.
Die Stadt Nachen lieferte für dürftige Kinder die
notwendigen und Schreibmaterialien; die Direction der
Anstalt lieferte Fortbildungsschule gestattete unentgeltliche
Nutzung an dem Zeichenunterrichte, und wurde da
durch 6 Knaben das Mittel geboten, sich im Zeichnen
auszubilden; diejenigen Knaben, welche im Zeichnen
fortschritten gemacht, besuchten von Zeit zu Zeit die
Landes-Ausstellung unter Führung eines Anstaltsleh
rers, und hatte dazu Herr W. Jakob Freitarten ge
staltet.

Im Monat Mai wurde die Anstalt durch den Herrn
Regierungsrath, General-Inspector des Taub
stummenwesens Saegert einer eingehenden Revision un
terzogen.

Die vaterländischen Feste wurden in herkömmlicher
Weise gefeiert: am 22. März der Geburtstag Sr.
Majestät des Kaisers und Königs und am 30. Sept.
das Geburtsfest Ihrer Majestät der Kaiserin und Kö
nigin, der hohen Protectorin der Anstalt. Bei der
Feier der Feste, wie auch an dem St. Nicolausfeste
am 6. Dezember, erhielten die Zöglinge Festgaben, zu
deren Beschaffung Gönner der Anstalt die Mittel ge
reicht hatten.

Nachen, den 6. Mai 1879.
Königliche Regierung.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

resp. über Stromberg nach Rheinbillerhütte. Von
Gerolstein resp. Jülicherath nach Alesf. Von Station
Wengeroth der Moselbahn nach Wittlich. Von Seilen
kirchen nach Heinsberg.

— Aus dem Kyllthale, 18. Mai. Wenn
auch, und zwar mit Recht, allenthalben über allge
meine, Geschäftsflaute geklagt wird, so giebt es doch
noch Ausnahmen, wie die Stein-Industrie des Kyll
thales beweist. Namentlich an den Orten, wo gute
Werk- und Schleifsteine gewonnen werden, sieht man
vor wie nach rührige Thätigkeit. So sehen wir heute
einen aus den Steinbrüchen der Herren Friedrichs und
Ludwig hervorgegangenen, zur Ausfuhr nach Belgien
bestimmten kolossalen Schleifstein von 10 Fuß Durch
messer und 1 1/2 Fuß Dicke auf dem Bahnhof in Kyll
burg verladen. Es ist erfreulich zu sehen, daß Hunderte
von Arbeitern bei dieser Steinindustrie noch immer
lohnende Beschäftigung finden. (Tr. Ztg.)

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

ntmachung.
Präsident der Rheinprovinz hat
er Mittel für den Neubau einer
Kreise Ope, eine durch Depu
en Gemeinde bis zum 31. De
holischen Bewohnern der Rhein
ausstosste genehmigt, was wir
öffentlichem Kenntniß bringen,
von Gaben nachbenannte Personen
rich Schülmers aus Crefeld, 2.

Annoncen-Annahme

für sämtliche Zeitungen Deutschlands und des Auslandes zu gleichen Preisen wie bei den Zeitungs-Expeditionen, selbst ohne Porto und Spesen

in der Annoncen-Expedition von

Rudolf Moss
CÖLN a. Rh.,
Wallratsplatz 2.

Verkauf zu St. Vith.

Am Donnerstag den 5. Juni 1879,
Morgens 9 Uhr,

läßt Frau Wittwe Joseph Leuffgen in ihrer Wohnung zu St. Vith durch den Unterzeichneten

Hausmobilen aller Art, darunter Leinen-, Kleider- und Glasschränke, Dessen Spiegel etc., Lademobilen aller Art, dabei eine vollständige Ladeneinrichtung, 1 eisernen Geldschrank, sowie verschiedene Waaren-Bestände,

öffentlich auf Credit versteigern.

Posten bis zu 3 Mkt. müssen gleich bezahlt werden.

St. Vith.

Der Gerichtsschreiber,
Meyer.

(3)40

Lohverkauf in Schoppen.

Am Samstag den 31. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werde ich in Amelermühle

die Loh auf einer Fläche von ungefähr 8 Hectar im jungen Bambusch, Gemeindewald von Schoppen

öffentlich verkaufen.

Amel, den 20. Mai 1879.

(1)

Der Bürgermeister, Schulzen,

Holz-Verkauf.

Am Donnerstag den 5. Juni cr., Morgens 9 Uhr,

lasse ich bei Geschwister Breuer zu Losheimergraben

eine große Partie Tannenholz geeignet für Träse, Kesseln, Baumstämme, Ratten etc.,

öffentlich gegen Zahlungsausstand verkaufen.

Nähere Auskunft erteilt auf Verlangen Förster Breuer.

(3)

Herrn. Poengen.

Allen praktischen Landwirthen dringend empfohlen.

Die

Allgem. Zeitung f. deutsche Land- & Forstwirthe,

welche bereits im 44. Jahrgang wöchentlich 2 Mal erscheint, empfiehlt sich durch gediegenen reichhaltigen Inhalt allen

praktischen Landwirthen

zum Abonnement.

Bestellungen nehmen sämtliche Buchhandlungen und Postämter zum Preise von 4 Mark per Quartal entgegen; von der Expedition direct bezogen 8 Mark per Semester. Zugleich ist sie ein

Central-Annoncenblatt

für alle auf das landwirtschaftliche Publikum berechneten Inserate, da sie unter den Landwirthen des ganzen deutschen Reichs stark verbreitet ist und die Zahl der Leser nach Tausenden zählt.

Insertion prei nur 30 Pf. pro Petitzeile.

Namentlich sei sie allen Maschinenfabrikanten, Gärtnern, Samen- und Vieh-Händlern, Dünger-Fabrikanten, Güter-Agenten etc. als erfolgreiches Insertions-Organ empfohlen; auch für Güter-Verkäufe, Verpachtungen, Substitutionen, wie Stellengesuche und Angebote, sowie Verkauf und Gesuche von Pferden, Kühen, Schafen etc. dürfte es ein wirksameres Organ nicht geben.

Probe-Nummern

der 2 Mal wöchentlich in 1 1/2 bis 2 Bogen erscheinenden Zeitung, 4 Mark pro Quartal, gratis und franco.

Berlin W., Körnerstraße 24.

Die Expedition.

Inserate befördert zu Originalpreisen die Expedition d. Bl.

Gesang-Verein zu Büllingen.

Zur Feier des I. Stiftungsfestes wird

am Pfingstmontage,

in dem neuerbauten Vereinslokale,

großes Concert

mit darauf folgendem Festballe stattfinden, wozu

mit ergebenst einladet.

Der Vereins-Vorstand

Billigste und übersichtlichste Zinstabellen
in Reichs-Mark, das Jahr zu 360 Tagen.

In J. Lang's Buchhandlung in Tauerbischheim sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Tabellen

zur Berechnung der Zinsen in Reichsmark

aus jedem Kapitalbetrag

von 1 bis 360 Tagen

zu 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6 Procent,

nebst Zeitrechnungstafel und Münz-Reductionstabellen

von

W. Zengerle.

Preis 3 Reichs-Mark.

An Sammlern von Unterschriften auf obiges Buch erläßt jede Buchhandlung auf 10 bestellte Exemplare ein brochirtes Freieremplar.

Vorrätig und zu haben bei J. Doepgen in St. Vith.

Dresch-Maschinen

gewöhnlich billigen Preisen.

Häufel-Maschinen

größte Verbreitung erworben haben, liefern schon von Nm. 60 an; frei jeder Bahnstation

Neue Schrot-Mühlen

mit gezahnten Walzen, mit welchen alle Getreide gleich gut geschrotet werden können, sehr leicht

pr. Stunde 1 Str. leisten, liefern von Nm. 87 an. Kleinste mit gerippten Walzen

Pferd Nm. 30. — Größere für Hand- und Kraftbetrieb von 125—300 Nm. Abnehmer

und Preisconcurrenz auf Wunsch franco und gratis. Solide Agenten erwünscht, wo wir noch nicht vertreten sind.

für Handbetrieb; 1 bis 4spännig mit Putzerei und gang- und

Verbesserungen in rühmlichst bekannter Güte liefern zu

2 bis 6 Längen schneidend, welche sich durch ihren leichten

große Leistungsfähigkeit, solide und praktische Construction

mit gezahnten Walzen, mit welchen alle Getreide gleich gut geschrotet werden können, sehr leicht

pr. Stunde 1 Str. leisten, liefern von Nm. 87 an. Kleinste mit gerippten Walzen

Pferd Nm. 30. — Größere für Hand- und Kraftbetrieb von 125—300 Nm. Abnehmer

und Preisconcurrenz auf Wunsch franco und gratis. Solide Agenten erwünscht, wo wir noch nicht vertreten sind.

Ph. Mayfarth & Comp.

Maschinenfabrik, Frankfurt a. M.

Nach dem Ableben meines Collegen, Herrn Scholl, habe ich mich hier niedergelassen.

Büllingen, den 18. Mai 1879.

Fr. Prigge,

pract. Arzt, Wundarzt u.

Geburtshelfer.

(2)

Ein 4 1/2 jähriges Alderpferd

ist zu verkaufen. Näheres bei

G. Schuh,

in Duder.

(3)

Eine leichte gebrauchte

Chaise nebst Pferdegeschirr

zu kaufen gesucht. Wo, sagt

Expedition ds. Blattes.

Des „Preisblatt für den
erscheint wöchentlich 2
Mittwochs und Samstags
Bestellungen werden bei
und in der Expedition
gegengenommen. — Der
preis beträgt pro Quartal
die Post bezogen 1 Mark
schließlich der Beste

Nr. 43.

Ämtliche

Befehl

Die Herren

haben werden daran

in Folge Anordnung

zu Nachen die

nicht mehr in fran

werden dürfen, oder

planbigsten Ueberse

versehen sein müssen

Die Polizeibeam

Röniglichen Gendar

15. Juni. cr. ab

ordnung zu überwa

Malmedy, den 1

No. 2966. Fr

der Befehl

Der Allerhöchste

1. März. cr. sowie

„Helms-Spende“,

den Renten und Kap

den Reichtum gebrach

Nachen, den 13. Ma

Auf den Bericht

„Kaiser Wilhelms-S

Stiftung für Alters-Ne

Grund des von S

sheit dem Kronprinz

in Preußen, unter Ue

Stiftung, am 21. A

mit Meiner landeshe

Berlin, den 22. Mär

to Graf zu Stolberg

den Reichsfanzler, d

des Innern und den

und öffentliche Arbeite

Aus Veranlassung d

78 durch Gottes G

ter und König glück

im Deutschen Volke

den, um der Liebe

den Kaiser einen mög

leihen. Die Sammlu

523972 Beistehende

nahme von nahezu 1,

er unter der Bezeichn

der Bitte übergeben

ding für einen all

nehmen.

Diese Spende widm

g, über welche Ich da

che den Zweck haben

ers Renten- und Kap

ung bemittelten Klasse

here für die arbeit

bindung mit einer Ei

kaufst und Weirath

ungs-Anstalten für ei

Ueber die Organisat

widme dieser Anstalt

ang an derselben ist da

den, welchem Ich hi